



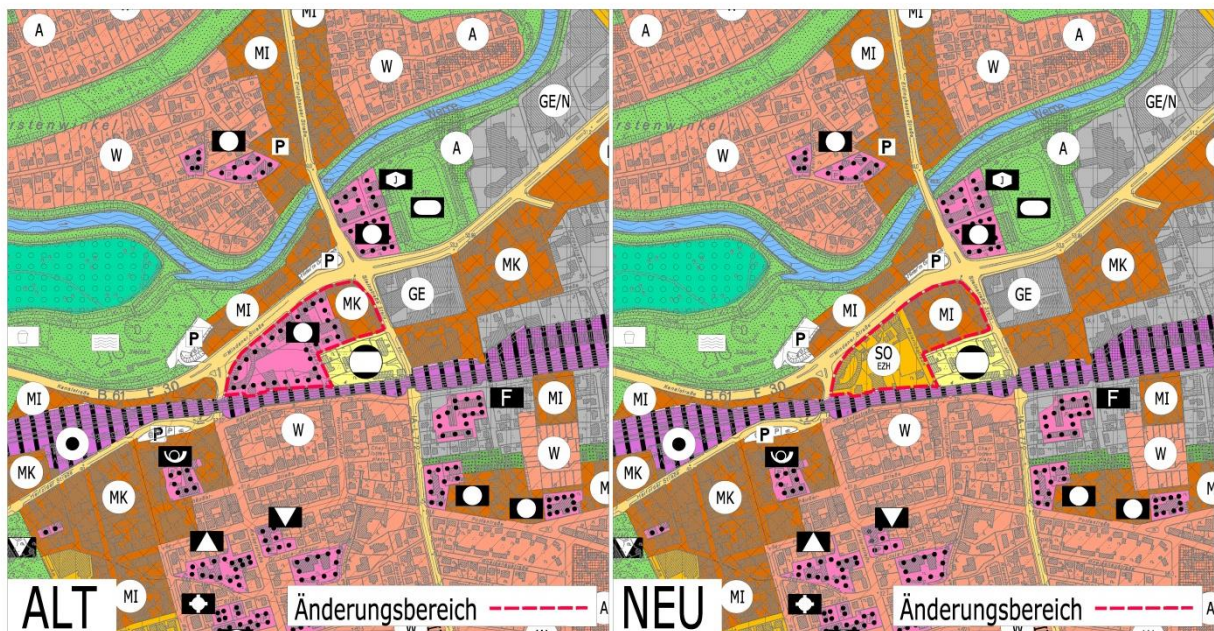
Bad Oeynhausen

Begründung

zur

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen

Entwurf



Quelle:

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015; Stadt Bad Oeynhausen

- OFFENLEGUNGSEXEMPLAR -

Bearbeitung:
Bereich 61
-Stadtentwicklung-
Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Erfordernis und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	3
3.	Lage und Art der baulichen Nutzung	4
4.	Flächenbilanz	5
5.	Raumordnung und Landesplanung.....	6
6.	Einzelhandelskonzept	5
7.	Umweltbericht.....	6
7.1	Fachplanungen.....	6
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
7.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen.....	11
7.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	11
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung	12
9.	Hinweise	12
9.1	Heilquellenschutzgebiete	12
9.2	Kampfmittel / Bombeneinzugsgebiet.....	13
9.3	Bodendenkmalschutz.....	13
9.4	Gasleitung	13
9.5	Bergbau	13
10.	Aufstellungsverfahren	14

1. Vorbemerkungen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oeynhausen wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold am 07. Juni 1979 - Az.: 35.21.10.-601/Bd. Oe. 21 - genehmigt und ist mit Bekanntmachung vom 27.02.1980 wirksam geworden.

Inzwischen wurden 25 Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt und sind verbindlich geworden; sieben weitere befinden sich im Verfahren und vier Änderungen wurden wieder aufgehoben.

2. Erfordernis und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Ziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel und für die Entwicklung eines Mischgebiets in direkter Nähe zur Innenstadt Bad Oeynhausens.

Der überwiegende Änderungsbereich an der Heinrichstraße ist im gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung“ dargestellt. Damit sollte das städtebauliche Ziel verfolgt werden, einen neuen Rathausstandort in zentraler verkehrsgünstiger Lage zu ermöglichen. Da jedoch zwischenzeitlich auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung entschieden wurde, die vorhandenen Rathausstandorte beizubehalten und wärmeschutztechnisch zu sanieren, wird die im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsfläche nicht mehr benötigt.

Aufgrund der im Innenstadtbereich vorhandenen Defizite bezüglich der Nahversorgung, sollen nunmehr für diese Flächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans die Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgers für die Bevölkerung der Innenstadt geschaffen werden.

Dazu soll für die Flächen westlich der „Heinrichstraße“ ein Sondergebiet für Einzelhandel dargestellt werden. Gemäß § 11 Abs.3 BauNVO wird angenommen, dass die Schwelle zum "großflächigen Einzelhandel" bei einer geplanten Geschossfläche von ca. 1.200 m² (bzw. einer Verkaufsfläche von etwa 800 m²) überschritten ist, so dass hier die Darstellung eines "Sondergebietes (SO) für den großflächigen Einzelhandel" erforderlich wird.

An der „Mindener Straße“ liegend, werden die Grundstücksflächen einer Gewerbenutzung und einer Wohnnutzung aus der Sondergebietsfläche ausgeklammert und als „Gemischte Baufläche – Urbanes Gebiet, MU“ dargestellt. Die Darstellung „Urbanes Gebiet“ spiegelt dabei die Realität sowie die damit verbundenen Lärmimmissionen wieder.

Die östlich zwischen der „Heinrichstraße“ und der „Steinstraße“ gelegenen angrenzenden Flächen werden im gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für den Gemeindarf, Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung“ sowie als „Kerngebiet“ dargestellt. Zum Schutz des in der Innenstadt ansässigen Einzelhandels, sollen dort keine weiteren zentrenrelevanten Einzelhandelsansiedlungen mehr ermöglicht werden und die gesamten Flächen für die weitere Entwicklung als „Mischgebiet“ dargestellt werden.

3. Lage und Art der baulichen Nutzung

Im Westen, Norden und Osten wird der Änderungsbereich durch die überörtlichen Hauptverkehrsstraßen „Herforder Straße“, „Mindener Straße“ (B 61) und „Steinstraße“ begrenzt. Straßenbegleitend schließen sich im Westen und Norden Mischbauflächen an. Östlich der „Steinstraße“ stellt der gültige Flächennutzungsplan Gewerbe- sowie Kerngebietsflächen dar.

Der südöstlich angrenzende Bereich zwischen „Heinrichstraße“ und „Steinstraße“ wird als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Gas“ dargestellt. Hier befindet sich der Hauptsitz des Gasversorgungsunternehmens Westfalica GmbH.

Im Süden verläuft die erhöht gelegene Gleistrasse der Deutschen Bahn, die im gültigen Flächennutzungsplan als Bahnanlage dargestellt ist und den Änderungsbereich von der Innenstadt trennt. Südlich davon liegen die zentralen Wohnbauflächen der Stadt Bad Oeynhausen, die Richtung Westen an die Kern- bzw. Altstadt mit der Fußgängerzone anschließen.

Die Flächen des Änderungsbereiches sind überwiegend bebaut. Neben den straßenbegleitenden Bebauungen mit Wohn-, Gastronomie- und Einzelhandelsnutzungen sind in den rückwärtig gelegenen Innenbereichen des Änderungsgebiets unbebaute Brachflächen sowie mindergenutzte oder leerstehende Gebäude zu finden, die über eine schlechte bis zu einer nicht erhaltenswerten Bausubstanz verfügen.

4. Flächenbilanz

Darstellung	alt, ca.	neu, ca.
Fläche für Gemeinbedarf	22.850 m ²	--
Sondergebiet großflächiger Einzelhandel		17.000 m ²
Kerngebiet	6.950 m ²	--
Mischgebiet-Urbanes Ge- biet	--	12.800 m ²
Gesamt	29.800 m²	29.800 m²

5. Raumordnung und Landesplanung

Mit dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ hat der Gesetzgeber den Kommunen umfangreiche Möglichkeiten eingeräumt, die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels planungsrechtlich zu steuern. Ziele der Landesplanung sind u.a. die Erhaltung und die Weiterentwicklung der gewachsenen Zentren und die Sicherstellung qualifizierter wohnungsnaher Angebote mit Waren des täglichen Bedarfs.

Über das dort verankerte Ziel 2 ist es Kommunen möglich, Ausnahmen von der Zentrenpflicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt zu definieren.

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die geplante Änderung ist somit grundsätzlich an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Mit Datum vom 21.03.2017 wurde eine Landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPIG NRW zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen für den Bereich zwischen „Mindener Straße“, „Heinrichstraße“ und Nordbahn an die Bezirksregierung Detmold gestellt und mit Datum vom 10.05.2017 seitens der Bezirksregierung mitgeteilt, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen.

6. Einzelhandelskonzept

Das gültige Einzelhandelskonzept für die Stadt Bad Oeynhausen wurde im April 2016 durch den Rat der Stadt Bad Oeynhausen beschlossen. Die Analyse der vorhandenen Nahversorgungsstrukturen zeigt, dass grundsätzlich eine gute und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs innerhalb des gesamten Stadtgebietes besteht. Allerdings verteilen sich die Angebotsflächen nicht gleichmäßig auf das Stadtgebiet, was zu einzelnen räumlichen Versorgungslücken führt.

So ist im Bereich der Innenstadt ein deutliches Nahversorgungsdefizit zu erkennen. Die Bemühungen der letzten Jahre Nahversorger in zentraler Innenstadtlage anzusiedeln, sind jedoch fehlgeschlagen.

Das Einzelhandelsgutachten definiert den Stadtkern als Hauptzentrum des zentralen Versorgungsbereichs für Bad Oeynhausen, wobei der hier ansässige Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten der gesamtstädtischen Versorgung dient. Darüber hinaus wurde die westlich der „Heinrichstraße“ liegende Brachfläche auf die mögliche Eignung als Potenzialfläche für die Nahversorgung hin geprüft.

Das Konzept attestiert der Fläche eine Eignung als Ergänzungsbereich für nahversorgungsrelevante Kernsortimente und sieht an diesem Standort in der Errichtung eines Verbrauchermarktes eine deutliche Verbesserung der Angebotssituation bezogen auf Nahrungs- und Genussmittel in der Innenstadt. Deshalb ist laut dem Einzelhandelsgutachten für die Potenzialfläche eine gezielte Neuansiedlung von großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten anzustreben.

7. Umweltbericht

7.1 Fachplanungen

Bodenschutzrecht

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden bei der Planung berücksichtigt.

Immissionsschutzrecht

Belange des Immissionsschutzes werden durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes kaum berührt, da es sich um eine innerstädtische Lage an einer stark befahrenen Straße handelt. Die Flächen sind überwiegend bebaut und unterschiedlich intensiv genutzt.

Naturschutzrecht

Mit der Änderung werden keine zusätzlichen Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet. Mit den Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan und der Lage im Innenbereich gem. § 34 BauGB ist eine Bebauung von Brachflächen innerhalb des Änderungsbereichs grundsätzlich zulässig.

Denkmalschutzrecht

Belange des Denkmalschutzrechtes werden durch die Planung berührt. Das Tor des ehemaligen Autohauses Fuhrken am Kreuzungsbereich Herforder / Mindener Straße steht unter Denkmalschutz und ist bei künftigen Bauvorhaben zu erhalten bzw. in den neuen Baukörper zu integrieren.

Landschaftsplan

Gemäß Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Bad Oeynhausen liegt das Änderungsgebiet nicht innerhalb eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes.

Flora-Fauna-Habitate (FFH) / NATURA 2000

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich in ca. 90 m Entfernung das als FFH-Gebiet gemeldete Else/Werre-System (DE 3817-301). Die Bedeutung dieses Gebietes für NATURA 2000 besteht in dem für Nordrhein-Westfalen herausragenden Steinbeißer-Vorkommen.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wirkt nicht auf das FFH-Gebiet ein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

Klima und Lufthygiene

Im Rahmen der Sicherung einer umweltverträglichen Stadtentwicklung wurde im Jahr 1996 von dem Freiburger Büro Steinicke & Streifeneder eine klima- und lufthygienische Untersuchung der Stadt Bad Oeynhausen durchge-

führt. Diese analysiert die vorgefundene Situation und gibt Planungshinweise.

Demnach liegt das Änderungsgebiet innerhalb des klimatisch und lufthygienisch belasteten Innenstadtbereichs entlang der „Mindener Str.“. Die hohe Schadstoffbelastung stammt in erster Linie aus dem Kfz-Verkehr, insbesondere dem Schwerlastverkehr.

Der Änderungsbereich liegt gleichzeitig an der südlichen Grenze der Luftleitbahn des Werretals, so dass ein Austausch der durch Schadstoffeinträge belasteten Luft stattfinden kann.

Durch die Verlagerung des Hauptdurchgangsverkehrs auf die A 30-Nordumgehung wird mit Entlastungseffekten für den Änderungsbereich bzw. der Innenstadt gerechnet.

Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen einer möglichen Bebauung des Änderungsbereichs ist der Grad der Neuversiegelung möglichst gering zu halten und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Baukörper sind unter Beachtung des anerkannten Stands der Technik bezüglich der Energieeffizienz zu errichten.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der geplanten Änderung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung kein Areal mit hoher Bedeutung bzw. Erholungsfunktion dar.

Das Plangebiet selbst wird von Lärm- und Schadstoffimmissionen durch die Verkehrsbelastung der Bundesstraße B 61/A30 beeinträchtigt.

Durch die Bebauung einer Teilfläche des Änderungsgebiets mit einem Einzelhandelsbetrieb ist mit einer zusätzlichen Verkehrsbelastung und den damit verbundenen Immissionen zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese aber bereits mit der ursprünglichen Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung“ hätte entstehen können.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft

Das Erscheinungsbild des Plangebiets ist geprägt durch die begrenzenden Hauptverkehrsstraße mit begleitender Bebauung sowie der Bahntrasse im Süden.

Die innerstädtische Fläche des Änderungsbereiches bietet nur bedingt Lebensraum für potentiell vorkommende Tierarten.

Schutzgut Boden

Durch die Änderung werden grundsätzlich die Voraussetzung für weitere Bodenversiegelungen und damit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ermöglicht. Dadurch wird insbesondere die natürliche Versickerung des Oberflächenwassers eingeschränkt. Auch verliert die überbaute Fläche ihre Funktionen als Filter für den Wasser- und Nährstoffkreislauf sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Da der Boden im Plangebiet keinem schützenswerten Bodentyp nach § 62 Landschaftsgesetz NRW entspricht, haben die Planungen keinen erheblichen Einfluss auf das Schutzgut Boden.

Hinweise über das Vorhandensein von Altlasten und Altablagerungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Schutzgut Wasser

Die Vorhabenfläche fällt in den Geltungsbereich „Quellenschutzzone Bad Oeynhausen“, Zone III aC. Die Ordnungsbehördliche Verordnung (Quellenschutzverordnung Bad Oeynhausen (1974) ist zu beachten. Darunter fällt insbesondere das Lagern und Ansammeln wassergefährdender Stoffe (Öle, Benzine). Durch eine potentielle Bebauung würde die Grundwasserneubildungsrate reduziert.

Schutzgut Luft und Klima

Im Rahmen der Sicherung einer umweltverträglichen Stadtentwicklung wurde im Jahr 1996 von dem Freiburger Büro Steinicke & Streifeneder eine klima- und lufthygienische Untersuchung der Stadt Bad Oeynhausen durchgeführt.

Das Änderungsgebiet ist in der Bewertungskarte Klima/Luft insgesamt als „lufthygienisch belasteter Bereich an Hauptverkehrsstraßen“ und Kaltluft-sammelgebiet gekennzeichnet. Der nördlich angrenzende Sielpark ist als Immissionsschutzwald mit sehr hoher klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion dargestellt.

Ein potentieller Konfliktschwerpunkt durch mögliche Planungen ist in der Karte nicht eingetragen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter vorhanden und keine archäologischen Schätze bekannt.

7.2.2 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Auf Grund der Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes sind keine nennenswerten Wechselwirkungen der einzelnen Umweltmedien zu erwarten.

7.2.3 Prognose, Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderung

Durch die Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes geschaffen. Durch eine Bebauung ist mit einer dauerhaften Bodenversiegelung, mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und somit mit erhöhten Schall- und Schadstoffimmission zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Pkt. 7.2.3 und 7.2.4 aufgeführten Aspekte grundsätzlich durch die Nutzung des Änderungsbereiches als Gemeinbedarfsfläche für die öffentliche Verwaltung ebenfalls zum Tragen

kommen könnten. Eine Verschlechterung des Umweltzustandes tritt durch die Änderung des Flächennutzungsplanes demzufolge nicht ein.

7.2.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Bebauung bliebe die innerstädtische Brachfläche und somit die Grundwasserneubildungsrate bestehen. Ein durch den geplanten Verbrauchermarkt verursachtes erhöhtes Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Lärmimmissionen auf der Änderungsfläche würden entfallen.

7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht erforderliche Beeinträchtigungen durch die planerische Konzeption sind jedoch zu unterlassen bzw. zu minimieren und Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung, deren Maßstäblichkeit detaillierte Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen nicht zulässt.

Diese Aussagen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, hier im Rahmen der parallel durchgeführten Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffen.

Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen. Diese Überwachung ist gebunden an konkret durchgeführte Maßnahmen, die nur auf der Grundlage der Festsetzungen eines Bebauungsplanes erfolgen können.

7.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung der Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf, Verwaltung“ in ein „Sondergebiet (SO) großflächiger Einzelhandel“ und der

damit verbundenen Realisierung eines Verbrauchermarktes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich durch die Versiegelung der vorhandenen Brachflächen wird die Bodenfunktion im Sinne einer geringeren Versickerungsfähigkeit negativ beeinflusst.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Auswirkungen werden auf der Ebene eines aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans dargestellt.

Es kann jedoch schon jetzt festgestellt werden, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und der dadurch ermöglichten Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 01.03.2010 wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben zum Artenschutz angepasst. Aus den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sowie der parallel erfolgenden Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Auf Grundlage dieser Untersuchung wird in der Artenschutzrechtlichen Prüfung die Planung auf mögliche, sich ergebende artenschutzrechtliche Konflikte untersucht.

Aufgrund der abgestuften Planungshierarchie wird auf die Artenschutzprüfung im Rahmen des Bebauungsplanes verwiesen.

9. Hinweise

9.1 Heilquellenschutzgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich in der Zone III aC des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen“. Die Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

9.2 Kampfmittel / Bombeneinzugsgebiet

Die Änderungsfläche liegt im Bombeneinzugsgebiet.

Vor Durchführung der Bauvorhaben ist durch den Bauherren, Grundstückseigentümer etc. frühzeitig ein Antrag auf Überprüfung von Kampfmitteln der zu bebauenden Flächen zu stellen. Ebenso ist vor Beginn von Abrissarbeiten ein Antrag auf Überprüfung von Kampfmitteln der betroffenen Grundstücke einzureichen. Die besagten Anträge sind an die Stadt Bad Oeynhausen, Bereich Sicherheit und Ordnung, Ostkorso 5, 32545 Bad Oeynhausen zu richten.

9.3 Bodendenkmalschutz

Wenn bei Bodeneingriffen kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld (Tel.: 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege -, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250, Fax: 0521/5200239, schriftlich mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

9.4 Gasleitung

Die Lage des Trassenverlaufes der unterirdischen Erdgashochdruckleitung parallel zur Bundesstraße B 61 wird nachrichtlich übernommen.

9.5 Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Neusalzwerk“. Eigentümerin ist die Stadt Bad Oeynhausen, c/o Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen, Im Kurpark in 32545 Bad Oeynhausen.

10. Aufstellungsverfahren

10.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

10.2 Stellungnahme der Landesplanung gemäß § 32 LPlG

Mit dem Schreiben vom 28.03.2017 wurden seitens des Kreises Minden-Lübbecke keine Anregungen oder Bedenken zu der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Die Bezirksregierung Detmold teilt in Ihrer Stellungnahme vom 10.05.2017 mit, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Zustimmung zu der geplanten Änderung ergeht mit dem Hinweis, dass damit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.

10.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 19.12.2017 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken gegen die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Beteiligung ging ein Hinweis bezüglich des Bombeneinzugsgebietes ein, der in den Entwurf dieser Begründung aufgenommen wurde.

10.4 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 01.07.2019 bis einschließlich 05.08.2019, eine zweite Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.2020 bis einschließlich 28.04.2020 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden keine Stellungnahmen bezüglich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Aussagen zur durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden ergänzt.

10.5 Abschließender Ratsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am _____den Feststellungsbeschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Wird ergänzt

Bad Oeynhausen, den 16.07.2020

Thomas Lürer
(Techn. Beigeordneter)